

Ab morgen: LNIN als neue Einreichungsformalie des RCS

30. März 2022

Das Luxemburger Handelsregister RCS veröffentlichte kürzlich eine Broschüre, die auf die geänderten formellen Anforderungen an bestehende und zukünftige Eintragungen hinweist. Mit der Umsetzung wird ab Anfang April begonnen.

Hiervon betroffen sind insbesondere alle natürlichen Personen, die aufgrund ihrer Funktion im Unternehmen in der Akte einer Gesellschaft oder sonstigen Einrichtung eintragungspflichtig sind.

Des Weiteren findet ein Abgleich aller im RCS eingetragenen luxemburgischen Adressen mit dem Nationalregister der Ortschaften und Straßen (registre national des localités et des rues) statt.

Mit dem Ziel, die Verwaltung des Registre de Commerce et des Sociétés (RCS, „Verwalter“) effizienter zu gestalten sowie die eindeutige Unterscheidung aller im Handelsregister eingetragener natürlicher Personen zu gewährleisten, hat das RCS mittels einer Broschüre über die neu in Registersachen anzugebende Luxemburgische Nationale Identifikationsnummer (LNIN) informiert. Dabei handelt es sich um die luxemburgische nationale Identifikationsnummer, wie sie im abgeänderten Gesetz vom 19. Juni 2013 in Bezug auf die Identifizierung der natürlichen Personen (loi modifiée du 19 juin 2013 relative à l'identification des personnes physiques) vorgesehen ist, und die allgemein als „Matricule Nummer“ oder „CNS-Nummer“ bekannt ist.

Die LNIN muss im Laufe des Aprils für dort bereits benannte oder bei zukünftigen Einträgen erstmals aufzunehmende natürliche Personen angegeben werden. Nicht angegeben werden muss eine Identifikationsnummer für gesetzliche Vertreter eines ausländischen Unternehmens mit Zweigniederlassung in Luxemburg sowie für gerichtlich bestellte Vertreter.

Die Rechtsgrundlage für die zusätzlichen Anforderungen des RCS bildet Art. 12bis. des Gesetzes vom 13. Januar 2019 zur Schaffung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (Registre des bénéficiaires effectifs et portant, RBE), das zur Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie der EU (anti-money laundering directive, AMLD) in luxemburgisches Recht dient.

Die LNIN kann im Rahmen eines beliebigen Änderungsantrags zu einer Handelsregistereintragung beim RCS angegeben werden. Hiervon ausgenommen sind Hinterlegungen außerhalb einer Eintragung; zum Beispiel die Hinterlegung von Jahresabschlüssen.

Bereits im RCS eingetragene natürliche Personen können unabhängig von einer ansonsten anstehenden Eintragungsänderung die Aufnahme der LNIN über das RCS-Onlineportal beantragen. Aller Voraussicht nach wird das entsprechende HTML-Dokument ab April auf der Homepage des RCS verfügbar sein.

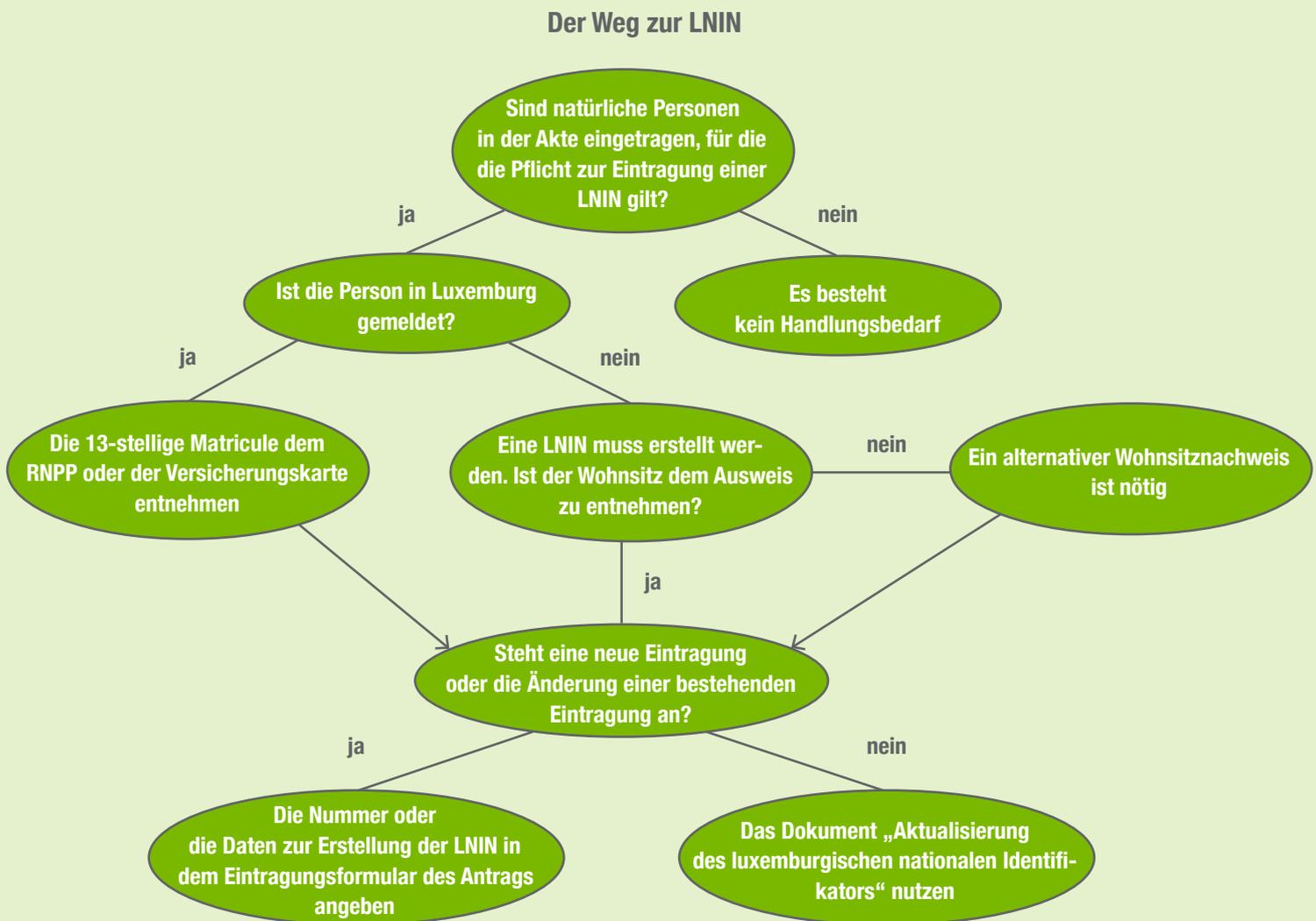


Dokumente zu diesem beleuchtet:

- [Gesetz vom 13. Januar 2019](#)
([französische Fassung](#))
- [Broschüre des RCS](#)
([französische Fassung](#))



Diese Dienstleistung wird den Titel „Aktualisierung des luxemburgischen nationalen Identifikators der im RCS eingetragenen natürlichen Personen“ tragen und zunächst kostenfrei im RCS-Portal in Anspruch genommen werden können.



Die Eintragung der LNIN kann, muss aber nicht durch die betroffene natürliche Person selbst erfolgen. Die im RCS eingetragene Gesellschaft ist dazu verpflichtet, die entsprechenden Informationen zu den in ihrer Akte eingetragenen Personen einzuholen.

Mit Ablauf einer noch festzulegenden Übergangsperiode wird die Eintragung kostenpflichtig sein und eine fehlende oder inkorrekte Angabe einen automatischen Blockierungsmechanismus bei laufenden und künftigen Eintragungsverfahren im RCS auslösen: Neueintragungen und Änderungen im Handelsregister werden zwingend blockiert, sobald auch nur für eine der für eine Gesellschaft eingetragenen natürlichen Personen keine LNIN angegeben ist.



Auch wenn noch nicht klar ist, wie lange die Übergangsfrist währt, und ob auch für die nichterfolgte Angabe einer LNIN beim Handelsregister in Zukunft Bußgelder drohen könnten, empfiehlt es sich, bereits von April an fehlende Identifikationsnummern nachzutragen und im Fall von Änderungen im RCS direkt mit anzugeben. Allein schon wegen des vom RCS zur Beschleunigung während der Übergangsphase zunächst angebotenen kostenlosen Services.

 **bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!**



Dr. Carsten Bödecker
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-51
carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater

Tel. +49 211 946847-52
carsten.ernst@bepartners.pro



Nathalie Grenewitz
Principal . US-Attorney at Law

Tel. +49 211 946847-57
nathalie.grenewitz@bepartners.pro



Emily Mayo
Trainee

mitarbeiter@bepartners.pro



Bödecker Ernst & Partner mbB | Steuerberater . Rechtsanwälte
Nordstraße 116-118 | 40477 Düsseldorf
<https://www.bepartners.pro>



Obgleich unsere Mandanteninformationen sorgfältig erstellt werden, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Der Inhalt der Informationen stellt keinen steuerlichen oder sonstigen rechtlichen Rat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene steuerliche oder anwaltliche Beratung. Hierfür stehen Ihnen unsere in der Mandanteninformation genannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.